

## **Entlassmanagement**

### **Vom 1. Oktober 2017 an sind bei der Entlassung von Patienten aus dem Krankenhaus die Verantwortlichkeiten umfassend geregelt:**

Für die Krankenhäuser bedeutet dies, dass sie verpflichtet sind, für ihre Patienten, die sie stationär, teilstationär oder mit stationsäquivalenten Leistungen behandeln, ein standardisiertes Entlassmanagement sicherstellen müssen. Entscheidend dabei ist der individuelle Bedarf des Patienten.

Dabei muss das Krankenhaus feststellen, ob und welche Unterstützung ein Patient nach dem Krankenhausaufenthalt benötigt. Dadurch können Antrags- bzw. Genehmigungsverfahren bei der Feststellung eines neuen oder geänderten Versorgungsbedarfs eingeleitet werden, noch während sich der Patient in der stationären Behandlung befindet.

Insbesondere betrifft es die Bereiche Pflege, häusliche Krankenpflege, Haushaltshilfe, Rehabilitation, Hilfsmittel, häusliche Versorgung sowie genehmigungspflichtige Leistungen der notwendigen Anschlussversorgung sowie im Rahmen der Übergangsvorsorge (Kurzzeitpflege). Um den Ablauf reibungslos sicherstellen zu können, nimmt das jeweilige Krankenhaus Kontakt zur Kranken- oder Pflegekasse auf.

Des Weiteren sollen unter Einhaltung des Datenschutzes die relevanten Informationen bei den weiterbehandelnden Ärzten, Therapeuten, Rehabilitations-Einrichtungen oder Pflegeheimen und -diensten bereits zum Zeitpunkt der Entlassung vorliegen. Im Übrigen erhält auch der Patient diese Informationen am Entlasstag in Form eines Entlassbriefes.

Hinzu kommt mit der Regelung ab 1. Oktober 2017, dass bei Bedarf Krankenhäuser Arznei-, Verbands-, Heil- und Hilfsmittel sowie häusliche Krankenpflege und Soziotherapie für bis zu sieben Tage verordnen können. Dabei ist das Ordnungsrecht auf das Entlassmanagement begrenzt. Bei Arzneimitteln dürfen die Krankenhäuser nur die kleinste Packungsgrößenverordnung (N1-Packung) verordnen. Des Weiteren können Sie für eine Woche nach der Entlassung die Arbeitsunfähigkeit bescheinigen. Bei allen Verordnungen gelten für Krankenhäuser die gleichen Regeln wie für die Vertragsärzte.

Ziel des Entlassmanagement ist es auch, dass sich die Krankenkassen stärker am Entlassmanagement beteiligen sollen. Bei Bedarf müssen sie die Krankenhäuser dabei unterstützen, die Versorgung für die Zeit nach der Entlassung zu organisieren.

Ansprechpartnerin für das Entlassmanagement bei der BKK SBH ist Frau Tamara Wenk. Sie erreichen Frau Wenk telefonisch unter der Telefonnummer 07425 / 94 00 3 – 36 oder per Email: [twenk@bkk-sbh.de](mailto:twenk@bkk-sbh.de).